



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

29.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung); Satzungsbeschluss

Anlagen:

2025_07_29_Spielplatzsatzung

Sachverhalt:

Durch die Verabschiedung des ersten und zweiten Modernisierungsgesetzes wird die Verantwortung für die Einrichtungen von Spielplätzen im Zusammenhang mit Wohnbaumaßnahmen in Bayern in Zukunft in die Verantwortung der Kommunen überführt. Die vormals in der Bayerischen Bauordnung verankerte Pflicht, bei Neubauten feste Spielplatzanlagen vorzusehen, entfällt auf Landesebene. Künftig liegt es in der Hand der einzelnen Gemeinden, ob und in welchem Umfang eine Spielplatzpflicht mit einer kommunalen Satzung eingeführt wird.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.06.2025 wurde beschlossen, eine neue Spielplatzsatzung für die Stadt Schongau vor dem Stichtag 30.09.2025 zu erlassen, um weiterhin eine Beteiligung von Bauherren und Investoren an den Kosten für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zu ermöglichen.

In einer Spielplatzsatzung kann auch die Ablöse dieser Pflicht gegenüber der Gemeinde vorgesehen werden. Mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde dann zweckgebunden für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.

In den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 01.07.2025 und 22.07.2025 wurde der Entwurf der Spielplatzsatzung, der von der Verwaltung auf Basis der Beratungsergebnisse erarbeitet wurde, vorberaten und eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Der Beschluss setzt parallel den Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 12.04.2022 über die Einführung einer Spielplatzsatzung inkl. Spielplatzabläse auf Antrag der ALS Stadtratsfraktion um.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Schongau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende den Sitzungsunterlagen beigelegte Spielplatzsatzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder
- Spielplatzsatzung -
(in der Fassung vom 29.07.2025)

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.